

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

1000GW GmbH

Marktrolle:

Sonstiges

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Qualitätsregulierung (Tenorziffer 1)	Nur Strom	Umfang der Festlegung	Aufgaben der VNB im Bereich des Netzzugangs nicht enthalten (1/2)	Kurz: Bisher werden alle Aufgaben der VNB im Bereich des Netzzugangs (§20 EnWG) nicht adressiert. Das sollte dringend geändert werden. Dies könnte als Bestandteil einer neuen Komponente "Servicequalität" erfolgen, könnte aber auch durch eine Erweiterung der Definition "Netzleistungsfähigkeit" erfolgen. Besonders wichtig sind funktionierende Anreize für die vollständige Automatisierung aller Prozesse zur Marktkommunikation. Lang: Eine zentrale Aufgabe der Verteilnetzbetreiber ist die technische Aufgabe "Bereitstellung und der Betrieb der Stromnetze". Diese Aufgabe ist in dem vorliegenden Entwurf mit Tenorziffer 1 sowie Tenorziffer 5 und 6 grundsätzlich adressiert. Eine weitere zentrale Aufgabe der Verteilnetzbetreiber ist die Ermöglichung des Zugangs zum Strommarkt für alle am Verteilnetz angeschlossenen Netznutzer. Dazu gehört zum einen der Zugang zum deutschlandweiten Strommarkt, wofür der Verteilnetzbetreiber die Markttlokations-IDs und Messkonzepte verwaltet und in der Rolle als gMSB auch Verrechnungen von Zählerständen durchführt (§34 MSBG). Dazu gehört in Zukunft aber auch das Ermöglichen der Teilnahme an lokalen Märkten, die durch die zeitvariable Bepreisung der knappen Ressource "Verteilnetz" entstehen, begonnen mit dem Modul 3 nach §14a EnWG. Mit Blick auf den Betrieb eines Verteilnetzes im Jahr 2035 (>>200GW angeschlossene Leistung an Wärmepumpen und Elektroladesäulen, > 200 GW PV) ist diese Aufgabe in Zukunft von immer größerer Bedeutung. Konkret sind diese Aufgaben der VNB insbesondere in §20 EnWG definiert. Die Praxis der Energiewende zeigt, dass hier erhebliche Vollzugsdefizite der VNB vorliegen und die aktuellen Sanktions- und Anreizregime nicht ausreichend sind, um eine hinreichende Leistungsfähigkeit der VNB in diesen Dimensionen zu bewirken. Als Beispiele seien die Umsetzung von Messkonzepten und der Hinterlegung von Berechnungsformeln für vor-Ort-Versorgungsmodelle, die Prozesse rund um den Einbau von SMGWs und die Abrechnungen nach Modul 3 §14a EnWG genannt. Grundlegende Herausforderung sind dabei die fehlenden Anreize für die VNB für eine effiziente und vollautomatische Umsetzung der entsprechenden Prozesse. In einigen Fällen wird sogar über gegenteilige Interessenlagen der mit den VNB verbundenen Unternehmen berichtet, welche einen Anreiz gegen die reibungslose Umsetzung der Prozesse darstellt.
2	Qualitätsregulierung (Tenorziffer 1)	Nur Strom	Umfang der Festlegung	Aufgaben der VNB im Bereich des Netzzugangs nicht enthalten (2/2) - Beispiele	Beispiele für konkrete Herausforderungen in der Umsetzung in IT-Systemen: Die Umsetzung von zeitvariablen Netzentgelten über Modul 3 ist trotz der gesetzlichen Verpflichtung der VNB hierzu in den meisten Fällen nicht möglich: Eine Anmeldung des Moduls 3 wird abgelehnt, ist technisch nicht möglich, oder die Abrechnung der Netzentgelte in 15-Minuten funktioniert gar nicht oder nur fehlerhaft. Die Anmeldung in die Direktvermarktung von kleinen PV-Anlagen ist trotz entsprechender vollständiger beschriebener Prozessvorgaben nicht massentauglich möglich Die Mit dem Einbau von Smart Meter einhergehenden Wechselprozesse laufen nicht massentauglich Die Umsetzung von Mieterstrom mit virtuellen Summenzähler wird von sehr vielen VNB nicht akzeptiert und vom gMSB nicht umgesetzt Die Umsetzung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung wird von sehr vielen VNB nicht akzeptiert und vom gMSB nicht umgesetzt Die Prozesse zur Erstattung von Zahlungen im Fall von Redispatchmaßnahmen werden nicht effizient und digital umgesetzt Die Umsetzung des "Durchleitungsmodells" für die Belieferung von Ladesäulen Die zukünftige Umsetzung des "Pauschalmodells" und "Abrenzungsmodells" für Speicher
3	Qualitätsregulierung (Tenorziffer 1)	Nur Strom	Umfang der Festlegung	Anreize für korrekte Umsetzung der Maßnahmenprozesse	Aktuell fehlen den VNB Anreize für die vollständige, fehlerfreie und vollautomatische Umsetzung der von der BNetzA festgelegten GPKE- und WIM-Prozesse. Eine 100% Umsetzung erfordert Investitionen in IT-Systeme. Eine nicht fristgemäße und nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Prozesse trägt derzeit keine Nachteile mit sich. Dadurch werden aktuell bestehende strukturelle Probleme kontinuierlich verschärft: Hochgradig individualisierte und organisch gewachsene IT-Systeme werden immer weiter angepasst wenn sich im eigenen Netzgebiet eine neue Anforderung ergibt (wie zB. die erste Umsetzung eines komplexen Messkonzeptes für Ladesäulen) statt durch leistungsfähige moderne IT-Systeme ersetzt. Ein Anreiz zur Nutzung von Shared-Service-Centern, in denen einheitliche Prozesse für alle Anwender stets aktuell gemäß der geltenden Vorgaben umgesetzt werden, entsteht dadurch nicht. Durch die Einführung von Anreizen für die vollautomatische Umsetzung aller Prozessvorgaben und gesetzlicher Regelungen würde mittelfristig eine (wünschenswerte) Konsolidierung im Anbietermarkt der IT-Softwarelösungen für die Marktkommunikation entstehen. Dies würde zu zunehmender Standardisierung statt Individualisierung führen, wodurch Wechselbarrieren zwischen IT-Anbietern abgebaut würden und ein funktionierender Wettbewerb der IT-Anbieter ermöglicht wird. Im Ergebnis würde die Qualität der Angebote der IT-Anbieter steigen und die Preise durch den Wettbewerb sinken. Statt 800+ individueller Umsetzungen von GPKE- und WIM-Prozessen würden lediglich wenige verbleibende IT-Anbieter ihre Systeme jährlich aktualisieren, die VNB als Nutzer könnten direkt darauf zugreifen. Erforderlich hierfür ist jedoch ein wirksamer finanzieller Anreiz für die vollautomatische Umsetzung der Anforderungen, der schrittweise das bisherige "Sanktionsregime im Fall von zu vielen Beschwerden" ersetzt. Für die technisprche Umsetzung der Datenerhebung bieten sich grundsätzlich zwei Varianten an: 1) regelmäßige Prüfungen oder Stichprobenprüfungen durch die BNetzA: hierzu müsste die BNetzA selber eine "Marktkommunikations-Software" betreiben und entsprechende Tests durchführen 2) Abfrage der VNB nach Selbstauskunft, vergleichbar der Abfragen zum digitalen Netzbetrieb im Digitalisierungsindex: "Sind folgende Anwendungsfälle in ihren IT-Systemen vollständig gemäß der gesetzlichen Regeln und Prozessvorgaben der BNetzA umgesetzt?" [Als Antwort: Liste mit 50-100 Anwendungsfällen] Dabei ist der Aufwand für die Beantwortung dieser Frage nicht als zusätzlicher Aufwand für den VNB anzusehen, sondern vielmehr als jährlicher interner Check der gesetzlichen und regulatorischen Compliance, welcher zu den Kernaufgaben von regulierten Unternehmen zählt. Eventuelle Einwände bzgl. Aufwand zur Erfassung sind daher grundsätzlich abzulehnen.

4	Qualitätsregulierung (Tenorziffer 1)	Nur Strom	Umfang der Festlegung	Servicequalität nicht als Anreizkomponente enthalten	Die Bundesnetzagentur sieht die Vorteile einer Einführung von Anreizen für Servicequalität als geringer an, als die damit verbundenen Aufwände. Dies begründet Sie mit (1) Geringerer wirtschaftlicher Relevanz des Themas (relativ zu anderen) (2) Nicht erforderlich, weil durch Gesetze geregelt (3) Wenig Aussagekraft der erhobenen Daten / fehlende abgrenzbare Kriterien (4) Keine objektive Bewertung der Kundenzufriedenheit möglich (5) Hoher Aufwand für die Datenerhebung Eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesen Argumenten findet sich in dem beiliegenden Hintergrundpapier des 1000 GW Instituts, online verfügbar unter https://1000gw.de/konsultation-anreize-fur-verteilnetzbetreiber/. Besonders hervorzuheben sind dabei folgende Punkte: A. Die Relevanz wird unterschätzt, da es bislang keinerlei strukturierte Erfassung von Beschwerden über VNB gibt (anders als zB. bei der Regulierung der Post: www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/AnfragenBeschwerden/Beschwerde_Post/start.html). Die Empfehlungen des Verbandes der Europäischen Regulierer und die gelebte Praxis der Umsetzung bei fast allen anderen Regulierern in Europa und der Welt werfen die Frage auf, wieso dies in Deutschland grundlegend anders zu bewerten ist. B. Durch fehlende Anreize für die Servicequalität steigt der politische Druck für zunehmende Detailregelung in Gesetzen. Um die Gestaltungshoheit über die Details zurück zu den VNB zu geben, müssen übergreifende Anreize für Kundenorientierung eingerichtet werden. Dadurch würden Fachexperten statt Beamter Lösungen für die optimale Umsetzung von Prozessen - im Sinne der Netznutzer (!) - entscheiden. C. Der Aufwand und die Herausforderung der Umsetzbarkeit wird überschätzt: viele gute Beispiele aus Europa und weltweit zeigen, dass eine Umsetzung mit geringem laufenden Aufwand möglich ist.
6	Datengrundlage (Tenorziffer 4)	Nur Strom	Umfang der Datenerhebung	Keine Aspekte des Netzzugangs und keine Aspekte der Servicequalität	Die zu erhebenden Daten sollten mit Blick auf die Aspekte des Netzzugangs und der Servicequalität erweitert werden (Argumentation in Anmerkung zu Tenorziffer 1) - in einer neuen Festlegung sollten diese für die Datenerfassung im Jahr 2027 neu bestimmt werden.
7	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Nur Strom	Umfang der Datenerhebung	Keine Aspekte des Netzzugangs und keine Aspekte der Servicequalität	Um die Aspekte Netzzugang und Servicequalität mit in diese Dimension zu integrieren (Argumentation in Anmerkung zu Tenorziffer 1) sollte dies hier inhaltlich angelegt werden.
8	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.1 - Umfang der Definition	Keine Berücksichtigung Netzzugang / Flexibilität	Für die Energiewende zentral sind nicht nur die Anschlüsse von den hier genannten Technologien, sondern auch der system- und netzdienliche flexible Einsatz dieser Technologien. Die hierfür erforderlichen Tätigkeiten des VNB, wie vollautomatische und reibungslose Umsetzung der Prozesse der Marktkommunikation und die Übermittlung von Preissignalen aus dem Netz (zeitvariable Netzentgelte nach Modul 3 §14a EnwG) sind bislang nicht enthalten. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass dies ebenso wichtig ist hierfür Anreize zu bestimmen, wie für die Tätigkeiten der VNB im Bereich des Netzan schlusses.
9	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.4 - Startpunkt der Erfassung	Zeit von erster Kontaktaufnahme bis zum vollständigen Netzan schlussantrag sollte mit erfasst werden - EE	Die vorgeschlagene Definition ist aus Sicht der Prozesse der VNB nachvollziehbar. Aus Sicht der Netznutzer werden hier jedoch die falschen Anreize gesetzt. Ein ausschliesslicher Anreiz dafür, die Zeit zwischen dem vollständig vorliegenden Netzantrag und der Zeit des Netzan schlusses zu minimieren kann gleichzeitig ein Anreiz dafür geben, die Zeit für den vollständigen Netzantrag möglichst weit zu verzögern. Zum Beispiel wenn bereits absehbar ist, dass ein Netzan schluss aufgrund von internen oder externen Engpässen nicht zeitnah umsetzbar sein wird. Um diesem Effekt strukturell vorzubeugen bietet es sich an, den Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme zum VNB mindestens informatorisch zu erfassen. Dies bietet ex-post die Möglichkeit, im Fall von signifikanten Abweichungen nähere Betrachtungen durchzuführen. Um Datenunklarheiten zu vermeiden, sollten die Anforderungen an einen "vollständigen Netzan schlussantrag" durch die BNetzA spezifiziert werden, da bislang hierzu lediglich grundsätzlich unverbindliche Empfehlungen des BDEW vorliegen.
10	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.5 - Startpunkt der Erfassung	Zeit von erster Kontaktaufnahme bis zum vollständigen Netzan schlussantrag sollte mit erfasst werden - Speicher etc	Die vorgeschlagene Definition ist aus Sicht der Prozesse der VNB nachvollziehbar. Aus Sicht der Netznutzer werden hier jedoch die falschen Anreize gesetzt. Ein ausschliesslicher Anreiz dafür, die Zeit zwischen dem vollständig vorliegenden Netzantrag und der Zeit des Netzan schlusses zu minimieren kann gleichzeitig ein Anreiz dafür geben, die Zeit für den vollständigen Netzantrag möglichst weit zu verzögern. Zum Beispiel wenn bereits absehbar ist, dass ein Netzan schluss aufgrund von internen oder externen Engpässen nicht zeitnah umsetzbar sein wird. Um diesem Effekt strukturell vorzubeugen bietet es sich an, den Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme zum VNB mindestens informatorisch zu erfassen. Dies bietet ex-post die Möglichkeit, im Fall von signifikanten Abweichungen nähere Betrachtungen durchzuführen. Um Datenunklarheiten zu vermeiden, sollten die Anforderungen an einen "vollständigen Netzan schlussantrag" durch die BNetzA spezifiziert werden, da bislang hierzu lediglich grundsätzlich unverbindliche Empfehlungen des BDEW vorliegen.
11	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.6 - Monetarisierung	Ohne finanzielle Anreize keine Wirkung	Die Zielsetzung der BNetzA ist richtig, sollte aber konsequent verfolgt werden. Der Verbund der europäischen Regulierer hat hierzu Empfehlungen veröffentlicht. Dabei wird eine Kombination aus übergreifenden Anreizen - wie der im Entwurf der Festlegung enthaltenen Kriterien - und individuellen, automatisch an die betroffenen Netznutzer auszuzahlenden Pö nalen empfohlen (https://www.ceer.eu/publication/7th-ceer-ecrb-benchmarking-report-on-the-quality-of-electricity-and-gas-supply/). Falls von diesen Empfehlungen abgewichen wird - sollte dies gut begründet erfolgen, insbesondere erst nach einer umfassenden Analyse und persönlichen Auseinandersetzungen mit den in den anderen Ländern zuständigen Fachexperten auf Seiten der dortigen Regulierungsbehörden erfolgen.
12	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Defition "was ist Digitalisierung"	Untaugliche Kriterien	Die bislang von den Gutachtern und der BNetzA entworfenen Kriterien zur Digitalisierung entsprechen nicht dem Anspruch, welcher der Bedeutung des Themas für den Wirtschaftsstandort Deutschland gerecht wrd. Ein 100% digitalisierter VNB ist gemäß diesen Kriterien auch ein VNB, der die Netzplanung mit einem selbstgebauten Excel-tool durchführt, KI nur für die Rechtschreibprüfung in Emails benutzt, eingehenden Anfragen nach Modul 3 nur per Fax entgegennimmt und die Lokationsbündelstruktur für jede PV-Anlage mit Vor-Ort-Belieferung per Hand in seinen IT-Systemen einträgt. Um zu einem sinnvollen Ergebnis zu kommen, sollte die BNetzA in Betracht ziehen, einen neuen Prozess für eine Datenabfrage ab dem Jahr 2027 zu starten. Alternativ sollte in der Festlegung eine Öffnungsklausel aufgenommen werden, welche die Ergänzung von Kriterien zur Digitalisierung bezüglich Inhalten und Datenpunkten ermöglicht. Dabei ist es möglich durch angemessene und eindeutige Formulierung der Fragen den Aufwand für die Erhebung auf Seiten der VNB zu minimieren. Bei angemessener Gestaltung der Fragen würde diese Abfrage weitgehend konsistent sein mit üblichen internen "Digitalisierungsschecks" der Unternehmen und daher keinen zusätzlichen Aufwand verursachen.
13	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	6.3.1 Webportalindex	Fokus sollte erweitert werden auf "digitale Netznutzerprozesse" o.ä.	Der Vorschlag zu diesem Index ist in der Zielsetzung zu begrüßen, da Webportale eine wichtige Funktion für die Kundeninteraktion darstellen. Gleichzeitig erscheint der Index (unabhängig von der konkrete Ausgestaltung durch die Fragen, welche derzeit größtenteils auf eine Erfüllung bestehender gesetzlicher Pflichten abzielen!) als eigenständige Anreizkomponente nicht geeignet, da er ähnlich wie die Mindestkriterien in den Gesetzen lediglich auf minimale Anforderungen zielt. Im Fokus stehen sollte hingegen der Nutzen für den Kunden als oberstes Ziel bzw. als Index, zB in einem Index "Digitale Netznutzerprozesse". Die zentrale Limitierung bei einem Fokus auf "Webportale" ist die ausschließliche Betrachtung der Prozesse des Netzan schlusses, worauf "Webportale" im realen Sprachgebrauch der Energiewende derzeit beschränkt sind. Relevant für die Energiewende ist jedoch der gesamte Prozess von der ersten Bereitstellung von Informationen bis zu dem Betrieb von Anlagen, also zB. Inklusive der Anmeldung verschiedener Messkonzepte, verschiedener Netzentgeltmodule und Vermarktungsformen etc. (Hierzu sind auch die Datenerhebungen signifikant zu erweitern - hierzu sei auf die Eingaben in der Konsultation zu den Dateiformaten sowie auf den Vorschlag eines neuen Prozesses für die Erhebung eines Digitalisierungsindex verwiesen.) Konkret würde solch ein Index insbesondere die vom Gesetzgeber in den Paragraphen §8 EEG und §20b EnwG angestresten Portale betreffen - aber wie es internationale best practice ist eben nicht ausschliesslich durch Detailvorgaben im Gesetz, sondern ergänzend durch einen übergeordneten Anreiz aus Kundensicht.

15	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für unterstützendes Verhalten der VNB ggü nicht-professionellen Netznutzern / Einspeisern	Die Einführung eines Anreizes für Energiewendekompetenz ist sehr zu begrüßen. Bislang fehlt jedoch vollständig ein Anreiz für die VNB, die dezentrale Energiewende zu unterstützen. Während große Projektentwickler ihre Rechte kennen und sich gegenüber Verteilnetzbetreibern durchsetzen können, sind kleine Projekte vollständig von der kooperativen Zusammenarbeit mit den VNB abhängig. Dies betrifft sowohl den einfachen Fall von PV-Anlagen, Wärmepumpen und Ladesäulen, besonders aber Projekte für die gemeinsame Nutzung von PV-Strom vor Ort, als Mieterstrom, Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung oder in Zukunft das Energy Sharing. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass dort, wo Verteilnetzbetreiber kooperativ derartige Projekte begleiten, eine weitgehend reibungslose Abwicklung möglich ist. Andererseits scheitern solche Projekte dort, wo keine Unterstützung durch den VNB erfolgt. Eine Einbindung juristischer Unterstützung oder der Bundesnetzagentur erscheint mit Blick auf die Abhängigkeit von dem lokalen Monopolisten oft nicht angebracht und ist aufgrund der verhältnismäßig geringen erwarteten Erlöse aus den Projekten finanziell unverhältnismäßiger Aufwand. Besonders wünschenswert erscheinen Anreize für ein kooperatives Verhalten im Rahmen von verpflichtend durchgeführten unabhängigen Kundenumfragen oder durch Bewertungen der VNB-Prozesse durch ein Panel unabhängiger Vertreter inklusive mit Vertretern der dezentralen Akteure, wie es in Großbritannien durchgeführt wird (www.ofgem.gov.uk/sites/default/files/2025-09/DSO_Incentive_Report_2024_25_V1.pdf). Eine minimale Variante könnte die Erfassung von Projekten der dezentralen Energiewende sein, wie zB. Mieterstrom mit virtuellen Summenzähler, Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und Energy Sharing.
16	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für Digitalisierung zur Unterstützung der Prozesse für gemeinsame Nutzung von PV-Erzeugung vor Ort	Die Einführung eines Anreizes für Digitalisierung ist sehr zu begrüßen. Bislang fehlt jedoch vollständig ein Anreiz für die VNB, diese auch für die dezentrale Energiewende bereit zu stellen. Bislang haben VNB nach §20 EnWG zwar grundsätzlich die Pflicht zur Umsetzung der für die dezentrale Energienutzung vor Ort erforderlichen Prozesse - also für Mieterstrom, Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und in Zukunft Energy Sharing. Konkrete finanzielle Anreize haben Sie dafür aber nicht. Oft wird berichtet, dass eine entsprechende IT-seitige Umsetzung nicht möglich sei, der IT-Dienstleister das nicht liefern könnte, etc. Während die Digitalisierung des Netzbetriebs und der Prozesse für den Netzanschluss sicherlich sehr bedeutend ist, sollte das Kriterium "Digitalisierung" unbedingt auch diese für die dezentrale Energiewende und damit für die Akzeptanz der Energiewende vor Ort so wichtigen Prozesse ebenfalls umfassen.
17	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für Qualität der Netzanschlussprozesse	Der Vorschlag für Anreize für den schnellen Abschluss von Netzanschlussanfragen ist sehr zu begrüßen. Bislang nicht berücksichtigt ist jedoch die Qualität der Portale aus Kundensicht. Moderne Portallösungen im B2B-Geschäft ermöglichen zB. zwei Dinge: (1) eine kontinuierliche Transparenz und Kooperation über das Portal - dies reduziert bilateralen Klärungsbedarf außerhalb von Portalen, verhindert Medienbrüche, ermöglicht eine Schätzung der verbleibenden Zeit bis zu einer Rückmeldung sowie eine konstruktive Zusammenarbeit (2) Interoperabilität mit gängigen IT-Anwendungen der Nutzer - wie im Fall des Netzanschlusses zB. der Upload von Outputs gängiger Planungssoftware für Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen Derartige Verbesserungen können die Planungsprozesse auf der Seite der Netzanschlussnutzer signifikant vereinfachen. Gemäß der aktuellen Vorschläge der Bundesnetzagentur würde es jedoch auch in Zukunft keine Anreize für solche Innovationen geben. Sofern man der Argumentation der Bundesnetzagentur in den Eckpunkten sowie den Gutachten von E-Bridge ("Servicequalität ist nicht als Anreiz aufzunehmen, da dies in Gesetzen geregelt wird") folgt, wäre es nicht Aufgabe der Anreizregulierung sondern Gegenstand von Gesetzen, derartige Verbesserungen auf Seite der VNB einzufordern. Sofern man diese Art der gesetzlichen Regeln vermeiden möchte und gleichzeitig die gesamten Kosten der Energieversorgung - also auch die Planungskosten auf Seite der Netznutzer mit im Blick hat - erscheint es adäquat, neben der Geschwindigkeit der Netzanschlüsse auch die Qualität der Netzanschlussprozesse aus Sicht der Netznutzenden mit einem Anreiz zu versehen.
17	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für fortgeschrittene Transparenz über verfügbare Netzanschlüsse	Die Aufnahme der Kriterien betreffend die Informationen in einem elektronischen Verfahren zur unverbindlichen Netzauskunft (Abfrage 9.6 der Datenerhebung) sind sehr zu begrüßen. De facto wird jedoch mit der hier formulierten Frage ein neuer Mindeststandard gesetzt, der inhaltlich weit hinter einer in 2029 wünschenswerten erweiterten Transparenz für Netzanschlussanfragen zurückbleibt. Grundsätzlich abgedeckt von einer positiven Antwort auf die vorgeschlagenen Fragen wären Online-Portale, welche lediglich pauschale ja/nein-Antworten innerhalb einer gesetzlich vorgeschriebenen 4-Wochen-Frist geben. Wünschenswert sind hingegen Anreize, die (a) auf eine unmittelbare Antwort innerhalb von 24h (besser: 1h), (b) eine quantifizierende Antwort "wie viel ist verfügbar" und (c) eine technologie- bzw. anwendungsfallspezifische Antwort abzielen (PV-Erzeugung, Wind-Erzeugung, verschiedene Abnahmefälle). Dies wird bei Nutzung von digitalen Zwillingen, die zu Beginn der nächsten Regulierungsperiode als Stand der Technik angesehen werden sollten, durchaus möglich sein. Fraglich erscheint es, inwiefern diese Anforderungen in Form von per Festlegung festgelegten Fragen erhoben werden sollten, oder inwiefern eine übergreifendere Definition von Anreizen nicht geeigneter sein könnte. Besonders überlegenswert erscheinen hier die Entwicklungen in Irland und UK, wo finanziell wirksame Bewertungen der Servicequalität der VNB jährlich durch Gremien beschlossen werden, in denen Vertreter der Stromverbraucher sowie der Wind- und Sozialverbände stimmberechtigt vertreten sind. (https://consult.cru.ie/en/system/files/materials/151/Terms%20of%20Reference%20NSEE%20Evaluation%20Panel%202023%20and%202024%20Decision%20Paper.pdf; https://www.ofgem.gov.uk/transparency-document/distribution-system-operation-incentive-annual-report-2024-2025)
18	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für das Ermöglichen von Flexibilität	Die Einführung eines Anreizes für Digitalisierung ist sehr zu begrüßen. Bislang fehlt jedoch vollständig ein Anreiz für die VNB, diese auch für die Bereitstellung von Flexibilität einzusetzen. Konkret geht es hier um die Verantwortung, die der VNB hat bei für die Flexibilität zentralen Aspekte wie zeitvariable Netzentgelte, den systemdienlichen Einsatz von Speichern im Abgrenzungs- und Pauschalmodell, der Ermöglichung von virtuellen Messkonzepten für den gemeinsamen Betrieb von PV-Anlagen, Wärmepumpen und Ladesäulen, oder den für das Stromsystem zentralen Prozessen für die Direktvermarktung. In der Praxis zeigt sich hier eine sehr hoher Einfluss der IT-Systeme des jeweiligen VNB. Für die Energiewende zentral wird es sein, dass die VNB einen Anreiz bekommen, diese auch für obige Anwendungsfälle zum Einsatz zu bringen. Der Digitalisierungsindex sollte dahingehend erweitert werden.
19	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für Kunden/Netznutzer-Zufriedenheit	In der Praxis zeigt sich, dass viele VNB sehr gute Leistungen erbringen und die Herausforderungen von Elektrifizierung und Änderung der Stromerzeugung proaktiv adressieren. Auf der anderen Seite gibt es viele Fälle, in denen VNB eine große Herausforderung für konkrete Projekte sind und teils gegen geltendes Recht verstossen. Gleichzeitig ist aus praktischen Gründen (zu geringe Projektwerte, Abhängigkeit vom lokalen Monopolisten) eine Eskalation kein sinnvoller weg. Andererseits fehlt es an einer niederschweligen Möglichkeit für das Melden von Problemen: die Schlichtungsstelle Energie der BNetzA ist nicht zuständig für professionelle Akteure, die Clearingstelle EEG/KWKG nicht zuständig für Belange des Netzanschlusses und Netzzugangs. Anders als im Bereich der Regulierung der Post (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/AnfragenBeschwerden/Beschwerde_Post/start.html) gibt es noch immer keine Meldestelle für Probleme mit den regulierten privatwirtschaftlichen Unternehmen VNB im Energiebereich. Als naheliegende Option erscheint die Einrichtung einer vergleichbaren Meldestelle im Energiebereich, verbunden mit einer finanziell wirksamen Anreizkomponente, welche zB. auf der relativen Anzahl und Schwere der je VNB angezeigten Mängel basiert.